



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmung für den überkreislichen Jugendspielbetrieb 2022/2023

1. Spielleitende Stelle

Zuständig für die Durchführung der Wettbewerbe ist der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA). Die Staffelleitungen werden vom VJA eingesetzt. Diese werden grundsätzlich jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.

2. Allgemeines

Die überkreislichen Meisterschaftsspiele beginnen für die Junioren und Juniorinnen am 20./21.08.2022.

Die Spiele der überkreislichen Spielklassen der A-, B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen werden ausschließlich mit 11er-Mannschaften, die Spiele der D-Junioren werden mit 9er-Mannschaften durchgeführt.

Die Gruppenersten der A- und B-Junioren-Westfalenligen sind Westfalenmeister und steigen in die Junioren-Bundesligen auf (siehe Auf- und Abstiegsregelung). Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.04. des Spieljahres beim DFB einzureichen.

Der Gruppenerste der C-Junioren-Westfalenliga ist Westfalenmeister und steigt in die C-Junioren-Regionalliga auf (siehe Auf- und Abstiegsregelung).

Die sechs Staffelsieger der D-Junioren-Bezirksligen nehmen an der D-Junioren-Westfalenmeisterschaft teil. Die D-Junioren-Westfalenmeisterschaft wird am Samstag, 27.05.2023 (Ausrichter SpVg Hagen 1911/Kreis Hagen) in Turnierform ausgetragen. Hierzu ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

Der Gruppenerste der B-Juniorinnen-Westfalenliga ist Westfalenmeister und steigt in die B-Juniorinnen-Regionalliga auf (siehe Auf- und Abstiegsregelung).

3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen zu den Spielen der Westfalenligen und den D-Junioren-Bezirksligen sind nur erste Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften der Vereine. Für Vereine, die in der Junioren- bzw. Juniorinnen-Bundesliga oder -Regionalliga spielen, gilt § 4 (8) JSpO/WDFV entsprechend.

Die Trainer*innen der überkreislich spielenden Mannschaften müssen im Besitz einer gültigen Lizenz im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sein. Folgende Lizenzen nach der Ausbildungsordnung des DFB sind mindestens erforderlich:

A-Junioren	Spielklasse Westfalenliga Landesliga Bezirksliga	Lizenz B+ Lizenz (alt: Elite-Jugend-Lizenz) Trainer B-Lizenz Trainer C-Lizenz
B-Junioren	Spielklasse Westfalenliga Landesliga Bezirksliga	Lizenz B+ Lizenz (alt: Elite-Jugend-Lizenz) Trainer B-Lizenz Trainer C-Lizenz
C-Junioren	Spielklasse Westfalenliga Landesliga Bezirksliga	Lizenz Trainer B-Lizenz Trainer B-Lizenz Trainer C-Lizenz
D-Junioren	Spielklasse Bezirksliga	Lizenz Trainer B-Lizenz
B-Juniorinnen	Spielklasse Westfalenliga Bezirksliga	Lizenz Trainer C-Lizenz Trainer C-Lizenz

Bei Nichterfüllung können folgende Sanktionen verhängt werden: Ordnungsgeld, Abgabe an Rechtsorgan (Punktabzug/Zwangsabstieg). Für die Aufsteiger mit höherer Lizenzvorgabe (außer D-Junioren) gilt auf Antrag eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Der Antrag ist bis zum 15.07.2022* beim VJA zu stellen.

Der Name des Trainers/der Trainerin ist bis zum 15.07.2022* im Vereinsmeldebogen einzustellen, und zwar so, dass bei den Angaben die Lizenz der betreffenden Person angezeigt wird. Änderungen sind der zuständigen Staffelleitung schriftlich anzuzeigen und im DFBnet einzugeben.

Am Spielbetrieb der Bezirksligen dürfen auch Jugendspielgemeinschaften (JSG) teilnehmen, wenn sich diese über die Aufstiegsrunden bzw. über den Direktaufstieg hierfür qualifiziert haben. In allen anderen überkreislichen Spielklassen sind JSG nicht zugelassen.

Der Einsatz von Spieler*innen mit Zweitspielrecht ist nicht zulässig. Die WDFV-Durchführungsbestimmungen zur Erteilung eines Zweitspielrechtes sind zu beachten.

* Die Bekanntgabe des Termins erfolgte durch Veröffentlichung in der OM Nr. 25/2022 vom 24.06.2022.

4. Vorrangigkeit

Im Einvernehmen mit dem Verbands-Fußball-Ausschuss wurde bezüglich der Vorrangigkeit zwischen Herren-, Frauen- und Junior*innenmannschaften folgende Regelung getroffen:

Der Sonntagnachmittag ist ausschließlich den Herren/Frauen, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag den Junioren und Juniorinnen vorbehalten.

Bei Spielen an Wochentagen ist der Dienstag den Mannschaften bis zu den C-Junioren/-Juniorinnen, der Mittwoch den A- und B-Junioren/-Juniorinnen und der Donnerstag den Senioren vorbehalten.

Sollten am Sonntagvormittag Spiele der Frauen- und Herrenmannschaften angesetzt werden, ist folgende Rangfolge zu beachten:

1. Herren - 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Herren-Regionalliga
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. B-Juniorinnen-Bundesliga
8. Herren-Oberliga
9. Frauen-Regionalliga
10. Herren-Westfalenliga (Verbandsliga)
11. Frauen-Westfalenliga (Verbandsliga)
12. A-Junioren-Westfalenliga
13. Herren-Landesliga
14. Frauen-Landesliga
15. C-Junioren-Regionalliga
16. B-Juniorinnen-Regionalliga
17. B-Junioren-Westfalenliga
18. B-Juniorinnen-Westfalenliga
19. C-Junioren-Westfalenliga
20. A-Junioren-Landesliga
21. B-Junioren-Landesliga
22. Herren-Bezirksliga
23. Frauen-Bezirksliga
24. C-Junioren-Landesliga
25. A-Junioren-Bezirksliga
26. B-Junioren-Bezirksliga
27. B-Juniorinnen-Bezirksliga
28. WDFV U-14 Nachwuchs-Cup

29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Herren-Kreisliga A
31. Herren-Kreisliga B
32. Frauen-Kreisliga A
33. WDFV U-13 Nachwuchs-Cup
34. D-Junioren-Bezirksliga
35. Herren-Kreisliga C
36. Frauen-Kreisliga B
37. Herren-Kreisliga D
38. WDFV U-12 Nachwuchs-Cup
39. Weitere Junioren und Juniorinnen-Spielklassen

5. Amtliche Anstoßzeiten

Sonntagvormittag

A-Junioren 11.00 Uhr

B-Junior*innen-Westfalen- und -Landesligen 11.00 Uhr

B-Junior*innen-Bezirksligen zwischen 9.00 und 11.00 Uhr (die Anstoßzeit richtet sich nach der Vorrangigkeit der Mannschaften gemäß Nr. 4).

Samstagnachmittag*

A- und B-Junioren*innen von

November - Januar 14.00 Uhr

Oktober, Februar, März 15.00 Uhr

April - September 16.00 Uhr

C-Junioren 15.00 Uhr

D-Junioren 13.30 Uhr

Spiele innerhalb der Woche (Werktagsspiele)

Für alle überkreislich spielenden Mannschaften 18.30 Uhr.

Aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt können die amtlichen Anstoßzeiten durch die jeweilige Staffelleitung angepasst werden, wenn dies nach den örtlichen und behördlichen Vorgaben erforderlich ist, ohne dass die betroffenen Vereine zustimmen müssen oder die Veränderung ablehnen können.

Sofern aufgrund der örtlichen Infrastruktur und behördlicher Anordnungen besondere zeitliche Abstandsregelungen zu beachten sind, kann gleichfalls von den amtlichen Zeiten abgewichen werden. Die Staffelleitung ist hierüber umgehend zu informieren.

*Spielansetzungen am Samstag, 12.11.2022

An diesem Samstag sind auch Spiele der A- und B-Junioren angesetzt. Aus diesem Grund können die vorgegebenen Anstoßzeiten je nach Auslastung der Sportanlage variieren. Die genauen Anstoßzeiten sind dem DFBnet zu entnehmen.

6. Spielrechtsprüfung

Der*die Schiedsrichter*in (SR*in) überprüft vor Spielbeginn, ob die Spielberechtigungen der im Spielbericht eingetragenen Spieler*innen gegeben und ob die im Spielbericht eingetragenen Spieler*innen auch tatsächlich anwesend sind (§ 5 (6) JSpO/WDFV). Die Überprüfung der Spielberechtigung ist hierbei grundsätzlich über das DFBnet in digitalisierter Form vorzunehmen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür die Passbilder der Spieler*innen in die Spielberechtigungsliste im DFBnet hochzuladen. Die technische Voraussetzung (z. B. Smartphone oder Tablet) hat die betreffende Mannschaft (der betreffende Verein) zu stellen.

Arbeitshilfen stehen auf der FLVW-Internetseite zur Verfügung. <https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm#JugendFormulare>

Alternativ kann die Spielberechtigung auch durch die Vorlage einer über das DFBnet ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto kontrolliert werden.

Kann eine Überprüfung der Spielberechtigung nach den vorgenannten Möglichkeiten in Einzelfällen nicht durchgeführt werden, erfolgt die Prüfung der Spielberechtigung durch die Vorlage des Spielerpasses mit Lichtbild (Passprüfung).

Sollte eine Spielrechtsprüfung für eine*n Spieler*in nicht möglich sein, hat der*die SR*in dieses unter „Sonstige Vorkommnisse“ im Spielbericht zu vermerken.

7. Begrüßung (Handshake)/Verabschiedung (wird in der Saison 2022/2023 ausgesetzt)

Der*die SR*in führt die beiden Mannschaften entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben dem*der SR*in auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Der*die Spielführer*in der Gastmannschaft führt sein/ihr Team zum Handshake am SR/an der SR*in und an der Heimmannschaft vorbei. Der*die Spielführer*in der Heimmannschaft führt anschließend sein/ihr Team zum Handshake am SR/an der SR*in vorbei. Währenddessen begrüßen sich die Trainer*innen und die Ersatzspieler*innen beider Mannschaften am Spielfeldrand.

Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

8. Auswechselspieler*innen

Beim Einsatz des Spielbericht-Online können bei den überkreislichen Spielen der A- bis C-Junioren und der B-Juniorinnen vor dem Spiel bis zu zehn Auswechselspieler*innen und bei den D-Junioren bis zu sieben Auswechselspieler*innen eingetragen werden. Sollte trotzdem ein*e Spieler*in zum Einsatz kommen, der*die bisher nicht im Spielbericht eingetragen wurde, so ist die Eintragung nach erfolgtem Einsatz (mit der Kennung des*der SR*in) zu ändern, damit der*die SR*in die Auswechslung im Spielbericht dokumentieren kann.

Sollte der Spielbericht-Online nicht genutzt werden können, so sind die Auswechselspieler*innen nach erfolgtem Einsatz im (Papier)Spielbericht einzutragen.

Gemäß § 20 JSpO/WDFV können bei den Spielen der A-, B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen bis zu fünf Spieler*innen ausgewechselt werden.

Bei den überkreislichen Spielen der A- bis C-Junioren sowie der B-Juniorinnen darf ein ausgewechselter Spieler/eine ausgewechselte Spielerin nicht erneut eingesetzt werden.

Bei den D-Junioren ist das Wiedereinwechseln gemäß § 20 (1) Nr. 3 JSpO/WDFV zulässig. Im Spielbericht-Online ist nur die erste Einwechslung eines Spielers/einer Spielerin (für wen, aber ohne Zeitangabe) einzutragen.

Die Auswechselbänke sind auf einer Spielfeldseite aufzustellen. Auswechslungen sind auch nur von dieser Seite möglich.

9. Spielverlegungen

Spielverlegungen (grundsätzlich vorziehen) auf einen anderen Wochentag oder unter Flutlicht sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der beiderseitigen Zustimmung sowie der Genehmigung durch die Staffelleitung. Die Spielverlegung ist vorab mit dem Spielgegner abzustimmen. Der Spielverlegungsantrag ist anschließend ausschließlich über das DFBnet-Modul Spielverlegung zu stellen und durch den Spielpartner innerhalb von zwei Tagen im DFBnet zu bearbeiten. Die Mitteilung muss grundsätzlich zehn Tage vor dem Spiel bei der Staffelleitung eingegangen sein.

Die Information über die Entscheidung der Staffelleitung erfolgt über das DFBnet-Postfach.

Spielverlegungswünsche per E-Mail werden nicht bearbeitet.

10. Nachholspiele

Nachholspiele werden grundsätzlich am nächsten freien Wochenende angesetzt. Um den rechtzeitigen Saisonabschluss sicherzustellen, ist auch die Ansetzung innerhalb der Woche (Dienstag/Mittwoch) möglich. Die Spiele werden durch die Staffelleitung möglichst frühzeitig im DFBnet angesetzt.

11. Abschlusstabelle

Spiele, die für die Meisterschaft oder den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, müssen am letzten Spieltag zeitgleich durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn alle betroffenen Vereine schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Unter Beachtung des § 20a (5) JSpO/WDFV wird festgelegt, dass für die Spiele der überkreislichen Junioren- und Juniorinnenligen bei Punktgleichheit zunächst der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften zählt (Wertung: Punkte, Torverhältnis – wobei auswärts erzielte Treffer nicht besonders gewertet werden). Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften wird aus allen Spielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander eine gesonderte Tabelle erstellt (Wertung: Punkte, Torverhältnis – wobei auswärts erzielte Treffer nicht besonders gewertet werden). Diese Reihenfolge ist sodann für den Auf- oder Abstieg maßgebend. Sollte auch dieser gleich

sein, entscheidet die Tordifferenz der Abschlusstabelle entsprechend § 20a (4) JSpO/WDFV.

Bei Entscheidungsspielen wird nach § 19 (2) JSpO/WDFV verfahren. Diese Spiele werden, soweit keine neutrale Platzanlage zur Verfügung steht, bei einem der beteiligten Vereine ausgetragen (§ 55 (1) SpO/WDFV in Verbindung mit § 7 (4) JSpO/WDFV). Kann zwischen den beteiligten Vereinen keine Einigung über das Heimrecht erzielt werden, entscheidet die Staffelleitung mittels Los. Es kann die Entscheidung auch durch ein Hin- und Rückspiel herbeigeführt werden, wenn beide Vereine sich hierauf einigen.

Für Aufstiegsspiele bei den A-, B-, C- und D-Junioren sowie B-Juniorinnen ergehen durch den VJA gesonderte Bestimmungen.

12. Vereinsmeldebogen/Spielstätten

Die Mannschaftsmeldung für das folgende Spieljahr hat im DFBnet-Meldebogen für alle überkreislich spielenden Mannschaften bis zum 30.06.2023 zu erfolgen. Pflichteingabe sind die Anschrift der Jugendabteilung (Postanschrift Jugend), der Name der Jugendleitung, der „Teamoffiziellen“ (Trainer*in unter Angabe der entsprechenden Trainerlizenz – siehe Punkt 3, der/die Mannschaftsverantwortliche, Betreuer*in etc.) sowie einer Spielstätte (für jede Mannschaft).

Die Spielstätten müssen kreisseitig abgenommen sein. Für die Spiele der Westfalen- und Landesligen sind Mindestgrößen von 100x64 m vorgeschrieben. Vereine der Westfalen- und Landesligen sind verpflichtet, die Spiele auf einem Rasen- oder Kunstrasenplatz (nach DIN V18035-7) auszutragen.

Für alle anderen Spiele der überkreislich spielenden Mannschaften wird die Benutzung eines Rasen- oder Kunstrasenplatzes empfohlen. Den Vereinen, die die Anforderung (Rasenplatz – Mindestgröße, Kunstrasen nach DIN V18035-7) nicht erfüllen, kann für ein Spieljahr eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag für diese Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim VJA zu stellen, der hierüber unanfechtbar die Entscheidung trifft.

Die Spielstätten im DFBnet sind verbindlich. Änderungen der Spielstätte sind der Staffelleitung mitzuteilen. Die Staffelleitung nimmt die Änderung im DFBnet vor.

Bei Spielen auf Kunstrasenplätzen haben die Spieler*innen entsprechend zugelassenes Schuhwerk zu tragen.

13. DFBnet-Postfach

Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails im DFBnet-Postfach zeitnah abzurufen. Informationen zu Spielverlegungen, Neuansetzungen etc. werden ausschließlich über das DFBnet-Postfach verschickt.

14. Spielabsagen – Unbespielbarkeit des Platzes

Endgültige Platzabnahmen dürfen grundsätzlich nur am Spieltag erfolgen. Sollte die Bespielbarkeit von Plätzen in Frage gestellt sein und der Gegner oder der*die SR*in eine weite Anreise haben, so hat der Platzverein sich rechtzeitig - evtl. schon am Vortag - an die in seinem Kreis zuständige Platzkommission zu wenden, damit eine

Platzbesichtigung erfolgt. Der Gastgeber ist verpflichtet, die Gastmannschaft, den*die SR*in und die Staffelleitung unverzüglich über das Ergebnis der Platzbesichtigung zu informieren.

Bei festgestellter Unbespielbarkeit des Rasenplatzes ist zunächst auf Kunstrasen, sonst auf einen Hartplatz auszuweichen.

Wenn ein Platz durch den*die Eigentümer*in kurzfristig oder mehrfach gesperrt wird, ist die Staffelleitung berechtigt, die Durchführung des Spieles auf einem von ihr zu bestimmenden Platz anzuordnen. Bei Sperrung kommunaler Sportplätze ist dem*der SR*in vor dem Spiel eine Bescheinigung vorzulegen. Diese ist der Staffelleitung unverzüglich vorzulegen.

Bei genereller Spielabsage durch den Kreis sind auch die überkreislichen Junior*innenspiele vom Spielplan abgesetzt (außer DFB- und WDFV-Spielklassen). Der Platzverein ist verpflichtet, unmittelbar nach Bekanntwerden die Gastmannschaft, den*die SR*in und die Staffelleitung zu verständigen und den Spielausfall im DFBnet einzugeben, sofern die Staffelleitung die Absage nicht schon vorher eingestellt hat. Sofern der gastgebende Verein über einen bespielbaren Platz (Kunstrasen, Hartplatz) verfügt, der einen reibungslosen Spielbetrieb zulässt, können die Spiele aller überkreislichen Klassen in Absprache mit dem Kreis-Jugend-Ausschuss und der Staffelleitung durchgeführt werden. Das ist dann für den Gastverein verbindlich.

Unabhängig davon gilt folgende Einschränkung: Alle Kontaktpersonen ([hier](#) bzw. unter <https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm> „Sportplatzkommission FLVW-Jugend“) für die Unbespielbarkeitserklärung von Sportplätzen sind auch zuständig für Spielabsagen, wenn die Straßenverhältnisse eine gefahrlose Anfahrt nicht zulassen. Der Gastverein hat in diesen Fällen am Spieltag frühzeitig bei einer der Kontaktpersonen des eigenen Kreises oder des Gastgeberkreises anzurufen und bei Zustimmung sofort die Staffelleitung und den Gastgeber zu unterrichten. Der Gastgeber informiert dann schnellstens den*die SR*in (Ansetzung siehe www.DFBnet.org).

15. Spielberichte

Für alle überkreislichen Spiele findet der Spielbericht-Online Anwendung. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die Mannschaftenverantwortlichen über die Vereinsadministration rechtzeitig die notwendigen Berechtigungen erhalten.

Gemäß den Datenschutzrichtlinien ist die Veröffentlichung der Spielberichte im Internet zulässig. Die Altersgrenze für die Veröffentlichung von Spieler*innennamen ist systemseitig auf 16 Jahre eingestellt. Sollen darüber hinaus einzelne Spieler*innen im Spielbericht mit dem Vermerk „nicht veröffentlichen“ gekennzeichnet werden, so ist der Staffelleitung vor dem Spieltag eine entsprechende Erklärung der Eltern und des Spielers/der Spielerin im Original vorzulegen. Erklärungen für eine gesamte Mannschaft sind daher nicht zulässig.

Unter „Teamoffizielle“ (Coaching-Zone) sind der*die Trainer*in, der*die Trainerassistent*in, ein*e Mannschaftenverantwortliche*r (Betreuer*in der Mannschaft) und eine Ansprechperson für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) mit Vor- und Nachnamen einzutragen. Die weiteren Eingaben (Physiotherapeut*in etc.) sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Es dürfen nur die Personen

eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind. Mit Eintragung wird die Anwesenheit bestätigt. Alle eingetragenen Personen müssen Mitglied eines Vereins sein.

Der*die SR*in hat den Spielbericht-Online in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter*innen (Mannschaftsverantwortliche laut Spielbericht) freizugeben. Vor der Freigabe haben die Vereinsvertretungen die Eintragungen zur Kenntnis zu nehmen. Fehlt eine Vereinsvertretung, so ist dies durch den*die SR*in im Spielbericht zu vermerken.

Der*die SR*in hat bei den überkreislichen Spielen die „persönlichen Strafen“ und die „Torschütz*innen“ einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschütz*innen mit dem*der SR*in abzugleichen und den*die SR*in bei der Eingabe zu unterstützen.

Ist ein Verein mit den vorgenommenen Eintragungen im Spielbericht nicht einverstanden, so hat er dieses innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Spieltages der Staffelleitung über das DFBnet-Postfach mitzuteilen (§ 29 (7) JSpO/WDFV).

Ist die Erstellung des Spielbericht-Online am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Der Platzverein übergibt dem*der SR*in einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift der zuständigen Staffelleitung für den Versand des Spielberichtes. Der*die SR*in hat den Spielbericht noch am Spieltag entsprechend abzusenden. Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig im Spielbericht-Online (Reiter „Mannschaften“) ein- und freizugeben.

Das offizielle PDF-Formular für den „Papierspielbericht“ finden Sie [hier](https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm) bzw. unter <https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm> „Spielberichtsformular“.

Ausdrucke von Spielberichten dürfen nur für vereinsinterne Zwecke genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sollten Spielberichte von verbandsfremden Institutionen (z. B. Versicherungen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) angefordert werden, so ist diese Anforderung an die Verbandsgeschäftsstelle weiterzuleiten.

16. Spielergebnisse

Bei der Anwendung von Spielbericht-Online für alle Junioren- und Juniorinnenspiele (A- bis D-Junioren und B-Juniorinnen) entfällt die Ergebniseingabe, da mit der Freigabe des Spielberichtes auch das Ergebnis eingestellt wird. Der gastgebende Verein hat sich davon zu überzeugen, dass der Spielbericht vom SR/von der SR*in auch tatsächlich freigegeben wurde.

Ist die Freigabe durch den*die SR*in nicht erfolgt oder kann der Spielbericht-Online nicht genutzt werden, ist der gastgebende Verein verpflichtet, das Spielergebnis oder gegebenenfalls einen Spielausfall umgehend, jedoch spätestens eine Stunde nach dem Spielende, in das DFBnet einzustellen.

17. Ordnungsdienst

Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Diese Personen sind mit einer Ordnerweste in Leuchtfarbe auszustatten. Der*die für den Ordnungsdienst verantwortliche Vereinsmitarbeiter*in des Heimvereins ist im

Spielbericht unter Leiter*in Ordnungsdienst mit Vor- und Nachnamen einzutragen.

18. Schiedsrichter*innenansetzungen

Die Ansetzung der SR*innen erfolgen durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse im DFBnet und sind unter www.dfbnet.org/spielplus/ einzusehen. Gleiches gilt für die Spielstätten. Die SR*innen werden per E-Mail oder durch den/die SR-Ansetzer*in über die anstehende Spielleitung informiert.

Die Einladungspflicht gemäß § 18 (1) JSpO/WDFV gegenüber dem Gastverein und SR*in entfällt. Bei fehlender/abweichender Anstoßzeit und nicht gebuchter Spielstätte im DFBnet (www.dfbnet.org/spielplus/) sind der*die angesetzte SR*in, der Gastverein und die Staffelleitung vom Gastgeberverein rechtzeitig schriftlich oder telefonisch zu informieren (mindestens acht Tage vor dem Spiel).

Bei kurzfristigen Änderungen (drei Tage vor dem angesetzten Spiel), die im Einvernehmen mit der Staffelleitung erfolgt sind, (Spielverlegung, Verschiebung der Anstoßzeit, Änderung der Spielstätte) sind der*die angesetzte SR*in und der Gastverein umgehend telefonisch zu informieren.

Bei den A- und B-Junioren-Westfalenligen werden vom Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA) SR*innen-Teams angesetzt. Für die Anreise der SR*innen-Teams ist zwingend erforderlich, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden. Die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung bzw. die regionalen Vorgaben sind dabei zu beachten.

Die SR-Assistent*innen (SR-A) für alle anderen Spiele (nur bei Bedarf) sind spätestens zehn Tage vor dem Spieltag bei dem*der VKSA des für den Platzverein zuständigen Kreises anzufordern. Die Ansetzung erfolgt sodann über das DFBnet. Die Kosten, für die nur bei Bedarf angeforderten SR-A, werden direkt vom Heimverein beglichen. Eine Abrechnung über den Pool ist nicht möglich. Für die Einladung/Information der SR-A gilt die Regelung wie bei den SR*innen

Falls der*die angesetzte SR*in ausbleibt, ist nach § 5 der Schiedsrichterordnung/WDFV zu verfahren. Ist kein neutraler SR/keine neutrale SR*in anwesend, so müssen sich die Vereine auf einen nichtneutralen, amtlich bestätigten SR/eine nicht-neutrale amtlich bestätigte SR*in einigen. Mit Ausnahme der Spiele der A- und B-Junioren-Westfalenliga müssen sich bei Fehlen des*der amtlich bestätigten SR*in die beteiligten Vereine auf eine*n nicht amtliche*n SR*in (Spielleiter*in) einigen. Fehlt bei einem Spiel der A- und B-Junioren-Westfalenliga das SR-Team, ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn das VSA-Mitglied Florian Schreiber (0176 62233210) zu informieren.

Für alle Spiele, zu denen keine SR-A angesetzt sind, hat jeder Verein eine*n nicht-neutrale*n SR-A zu stellen. Diese*r nichtneutrale SR-A muss Mitglied in einem Verein sein. Ein*e Trainer*in kann nicht gleichzeitig als nichtneutrale*r SR-A tätig sein.

Die nichtneutralen SR-A sind von den Vereinen am Spieltag vor dem Spiel in den Spielbericht mit Vor- und Nachnamen und Vereinszugehörigkeit (Reiter „Info“, „Schiedsrichter hinzuzufügen“) einzutragen. Mit den Eintragungen des*der SR*in zum

Spielverlauf übernimmt diese*r die von den Vereinen eingetragenen Personen für die Funktionen 1. Assistent und 2. Assistent.

19. Schiedsrichter*innenspesen

Gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz vom 20.05.2019 erhalten die SR*innen und SR-A nachstehende Spesensätze: *

	SR	SR-A
A-Junioren-Westfalenliga	34,00 €	17,00 €
A-Junioren-Landesliga	29,00 €	14,50 €
A-Junioren-Bezirksliga	24,00 €	12,00 €
B-Junioren-Westfalenliga	28,00 €	14,00 €
B-Junioren-Landesliga	23,00 €	11,50 €
B-Junioren-Bezirksliga	18,00 €	9,00 €
B-Juniorinnen-Westfalenliga	19,00 €	9,50 €
B-Juniorinnen-Bezirksliga	16,00 €	8,00 €
C-Junioren-Westfalenliga	22,00 €	11,00 €
C-Junioren-Landesliga	18,00 €	9,00 €
C-Junioren-Bezirksliga	15,00 €	7,50 €
U14-Spielrunde	15,00 €	7,50 €
D-Junioren-Bezirksliga	15,00 €	7,50 €

* Durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz können die Schiedsrichter*innenspesen für alle Spiele nach dem 01.01.2023 angepasst werden.

Die Fahrtkosten werden nach den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW (z. B. PKW 0,30 €/km) erstattet.

Für die A- und B-Junioren-Westfalenliga und die A-Junioren-Landesligen zahlen die Vereine die SR-Kosten in einen Pool ein. Die SR*innen rechnen die Spesen und Fahrtkosten mit dem Verband (über den Spielbericht-Online) ab und erhalten diese dann per Überweisung durch die Verbandsgeschäftsstelle.

20. Freundschaftsspiele/Turniere

Freundschaftsspiele und Turniere können durchgeführt werden, soweit diese den Pflichtspielbetrieb und amtliche oder verbandsseitige Veranstaltungen nicht beeinträchtigen. Freundschaftsspiele aller Mannschaften sind durch den Platzverein rechtzeitig im DFBnet einzustellen. Für alle Freundschaftsspiele ist der Spielbericht-Online zu erstellen. Spielleitende Stelle für Freundschaftsspiele ist der Kreis-Jugend-Ausschuss des Heimvereins. Die SR*innen für Freundschaftsspiele von Mannschaften der A- und B-Junioren-Westfalenliga und aufwärts sind über das DFBnet beim Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss anzufordern. Es werden bei diesen Spielen Schiedsrichter*innen-Teams angesetzt.

Turniere und meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind gemäß Richtlinien des FLVW ([hier](#) oder unter <https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm> „FLVW-Turnierordnung“) zu genehmigen. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die

nicht von einem dem DFB angehörenden Verein oder Verband veranstaltet werden und von dem zuständigen Verband nicht genehmigt sind, ist nicht zulässig.

Spiele gegen ausländische Mannschaften und Turniere im Ausland sind entsprechend der Spielordnung des DFB genehmigungspflichtig.

In Freundschaftsspielen ausgesprochene Feldverweise werden durch die zuständige Staffelleitung der Kreise im DFBnet/Sportgerichtsbarkeit bearbeitet. Bei kreisübergreifenden Freundschaftsspielen werden die Sperren durch den Kreis bearbeitet, in dem das Spiel stattgefunden hat. Handelt es sich um einen Feldverweis aus einem Spiel, für welches es keinen Spielbericht-Online im DFBnet gibt, ist der für diesen Verein zuständige Kreis-Jugend-Ausschuss zu informieren, der dann die Sperre im DFBnet-Spielbericht anlegt.

Bei Sportgerichtsverfahren sind die Sportgerichte gemäß Nr. 24 zu beachten.

21. Verbandsabgabe

Bei Meisterschaftsspielen der überkreislichen Junior*innen entfällt die Verbandsabgabe. Seitens des FLVW wird empfohlen, Eintritt zu kassieren.

Für die Aufstiegsspiele zu den Junior*innen-Bezirksligen, Entscheidungsspiele und für die Pokalspiele ergehen durch den VJA gesonderte Bestimmungen.

22. Sonderbestimmungen für U14-Spielangebote

Zur Förderung der U14-Spieler wird eine Kommunikationsplattform (Kontaktbörse) für die Vereinbarung von zusätzlichen Freundschaftsspielen durch die Vereine angeboten. Die Aufnahme der Kontaktdaten interessierter Vereine erfolgt nur nach entsprechender Meldung. Vereinbarte Freundschaftsspiele sind im DFBnet einzustellen.

Spielberechtigt für die U14 Spielangebote sind nur Spieler*innen, die am 01.01.2009 oder später geboren wurden und eine Spielberechtigung für Freundschaftsspiele haben. Die Teilnahme am Stützpunkttraining hat Vorrang. Die Ableistung von Sperren ist bei diesen Spielen nicht möglich.

Zusätzlich können pro Spiel bis zu zwei Spieler*innen der U 15-Junioren eingesetzt werden, sofern sie in den zurückliegenden vier Wochen an keinem Spiel der U 15-Junioren teilgenommen haben.

23. Sonderbestimmungen für die D-Junioren-Bezirksliga

- Die Zulassung für die D-Junioren-Bezirksliga erfolgt jeweils für eine Spielzeit. Im Vorfeld eines jeden Spieljahres wird ein erneutes Zulassungsverfahren durchgeführt. Ein Bestandsschutz besteht nicht.
- Der Zulassungsantrag ist fristgemäß mittels der offiziellen Zulassungserklärung mit Verpflichtungserklärung bei der Verbandsgeschäftsstelle (VJA) über das DFBnet-Postfach einzureichen. Alle Fristen werden rechtzeitig in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW unter VJA veröffentlicht.
- Die Zulassung für die D-Junioren-Bezirksliga erfolgt durch den VJA.
- Mit der Zulassung durch den VJA und der Erreichung der sportlichen Qualifikation besteht für den betreffenden Verein eine Teilnahmepflicht für diese Spielklasse.

- D-Junioren-Mannschaften, die in der folgenden Saison auf einen erneuten Zulassungsantrag verzichten oder im Zuge des Zulassungsverfahrens nicht mehr für die D-Junioren-Bezirksliga zugelassen werden, gelten als Absteiger der jeweiligen Gruppe.
- Es muss eine zweite D-Junioren-Mannschaft am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.
- Gespielt wird mit 9:9, Spielfeld von 16er zu 16er auf 5 x 2-Meter-Tore (kippsicher aufzustellen). Torraum 4 m, Strafraum 12 m, Markierungen z. B. mit Pylonen bzw. Markierungstellern im Spielfeld, Strafstoßmarke: 8 m.

24. Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse

Entsprechend § 4 (13) JSpO/WDFV können Juniorinnen auch in der nächstniedrigeren Altersklasse der Junioren eingesetzt werden. Der Einsatz in der Juniorenmannschaft des Stammvereins ist erst nach Antragstellung und Erteilung der entsprechenden Genehmigung durch den Kreis-Jugend-Ausschusses (KJA) möglich (vgl. WDFV-Durchführungsbestimmung „Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse“). Die Zustimmungserklärung des KJA ist für die Spielrechtsprüfung gemäß § 5 (6) JSpO/WDFV mitzuführen.

25. Verfahren vor den Sportgerichten

Für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der einzelnen Junioren- und Juniorinnenmannschaften ergeben, sind zuständig:

1. Instanz

- a) Die Bezirks-Sportgerichte (BSG) u. a. für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Junioren-/Juniorinnen-Bezirksligamannschaften ergeben (§ 24 (1) und (2) RuVO/WDFV und § 37 (4) FLVW-Satzung). Die Zuständigkeit der einzelnen Sportgerichte ist wie folgt geregelt:

BSG 1 (Nord)	BSG 2 (Ost)	BSG 3 (Mitte)	BSG 4 (Süd)	BSG 5 (West)
Bezirksligen	Bezirksligen	Bezirksligen	Bezirksligen	Bezirksligen
A- bis D- Junioren Gruppe 1	A- bis D- Junioren Gruppe 2	A- bis D- Junioren Gruppen 3 + 4	A- bis D- Junioren Gruppe 5	A- bis D- Junioren Gruppe 6
B-Juniorinnen Gruppe 1				B-Juniorinnen Gruppe 2

- b) Das Verbands-Jugend-Sportgericht (VJSG) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der Westfalen- und Landesligen zugeordnet sind (§ 25 (1) und (2) Bst. a) der RuVO/WDFV).

2. Instanz

- a) Die BSG sind zuständig für die Entscheidungen über die Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Kreis-Sportgerichte (§ 24 (3) RuVO/WDFV):

BSG 1 (Nord)	BSG 2 (Ost)	BSG 3 (Mitte)	BSG 4 (Süd)	BSG 5 (West)
Ahaus/Coesf.	Bielefeld	Beckum	Arnsberg	Bochum
Münster	Detmold	Gütersloh	Hochsauerland	Dortmund
Steinfurt	Herford	Lippstadt	Iserlohn	Gelsenkirchen
Tecklenburg	Höxter	Paderborn	Lüdenscheid	Hagen
	Lemgo	Soest	Olpe	Herne
	Lübbecke	Unna/Hamm	Siegen/Wittg.	Recklingh.
	Minden			

- b) Das VJSG ist in Angelegenheiten der Jugend zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der BSG (§ 25 (3) RuVO/WDFV).
- c) Das Verbands-Jugend-Gericht WDFV -
(verbandsgeschaeftsstelle.WDFV@WDFV.evpost.de) für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des VJSG (§ 6 (4) JO/WDFV, § 27 RuVO/WDFV).

Einsprüche gegen die Wertung eines Pflichtspieles sind bei dem zuständigen Rechtsorgan (§ 58 (1) RuVO/WDFV) über DFBnet-Postfach einzulegen (§ 14 (4) RuVO/WDFV). Die Einsprüche sind, entsprechend dem jeweils ergangenen Geschäftsverteilungsplan, entweder an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rechtsorgans und/oder an den zuständigen Einzelrichter/die zuständige Einzelrichterin zu richten. Einsprüche an das VJSG sind an das DFBnet-Postfach (flvw.vjsg@flvw.evpost.de) zu senden. Die Einspruchsgebühren sind innerhalb der Frist (§ 58 (1) RuVO/WDFV) zu zahlen.

Rechtsmittel durch Vereine sind über das DFBnet-Postfach (§ 14 (4) RuVO/WDFV) bei dem Rechtsorgan einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. In allen anderen Fällen sind Rechtsmittel per „Einschreibesendung“ gemäß § 14 (6) RuVO/WDFV zuzustellen. Rechtsmittel an das VJSG sind dabei an das DFBnet-Postfach (flvw.vjsg@flvw.evpost.de) oder als „Einschreiben“ an den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V., VJSG, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen, zu senden. Die Rechtsmittelgebühren sind innerhalb der Frist des § 54 (2) RuVO/WDFV zu zahlen.

Die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren in Angelegenheiten der Jugend ergeben sich aus § 31 (3) JSpO/WDFV.

Diese betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. vor dem Kreis-Sportgericht | 25,00 €; |
| 2. vor dem Bezirks-Sportgericht | 50,00 €; |
| 3. vor dem Verbands-Jugend-Sportgericht | 100,00 €; |
| 4. vor dem Jugend-Sport-Gericht WDFV | 100,00 €; |
| 5. vor dem Verbands-Jugend-Gericht WDFV | 200,00 €; |

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen sowie Vereine ohne Herren- oder Frauenmannschaften und Vereinsmitglieder, haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

Die Einspruchsgebühren für Einsprüche an die Bezirks-Sportgerichte und das Verbands-Jugend-Sportgericht sowie die Rechtsmittelgebühren für Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bezirks-Sportgerichte sind an den FLVW - Sparkasse UnnaKamen, (BIC WELADED1UNN, IBAN: DE51 4435 0060 0005 0034 21) - zu zahlen.

Die Rechtsmittelgebühren für Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verbands-Jugend-Sportgerichts sind an den Westdeutschen Fußballverband - Postbank Essen, BIC PBNKDEFF, IBAN DE91 3601 0043 0005 0044 38 - zu überweisen.

26. Spielklasseneinteilung im Spieljahr 2022/2023

A-Junioren-Westfalenliga

1 Gruppe mit 13 Mannschaften = 13 Mannschaften

A-Junioren-Landesliga

2 Gruppen mit á 13 Mannschaften = 26 Mannschaften

A-Junioren-Bezirksliga

3 Gruppen á 12 Mannschaften

3 Gruppen á 11 Mannschaften = 69 Mannschaften

B-Junioren-Westfalenliga

1 Gruppe mit 13 Mannschaften = 13 Mannschaften

B-Junioren-Landesliga

2 Gruppen á 14 Mannschaften = 28 Mannschaften

B-Junioren-Bezirksliga

6 Gruppen á 12 Mannschaften = 72 Mannschaften

C-Junioren-Westfalenliga

1 Gruppe mit 12 Mannschaften = 12 Mannschaften

C-Junioren-Landesliga

2 Gruppen mit á 13 Mannschaften = 26 Mannschaften

C-Junioren-Bezirksliga

6 Gruppen á 12 Mannschaften = 72 Mannschaften

D-Junioren-Bezirksliga

6 Gruppen á 12 Mannschaften = 72 Mannschaften

B-Juniorinnen-Westfalenliga

1 Gruppe mit 12 Mannschaften = 12 Mannschaften

B-Juniorinnen-Bezirksliga

1 Gruppe mit 12 Mannschaften

1 Gruppe mit 11 Mannschaften = 23 Mannschaften

Auf- und Abstiegsregelungen 2022/2023

A-Junioren

Westfalenliga (ist)	13											
Absteiger BL	0	0	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5
Aufsteiger zur BL	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Absteiger aus der WL	2	2	3	2	3	3	4	3	5	4	6	5
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Westfalenliga (neu)	13	12	13	13	14	13	14	14	14	14	14	14
Landesligen (ist)	26											
Absteiger aus der WL	2	2	3	2	3	3	4	3	5	4	6	5
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus den LL	6	6	7	6	7	7	8	7	7	6	8	7
Aufsteiger zu den LL	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Landesligen (neu)	26	28	28	28	28							
Bezirksligen (ist)	69											
Absteiger aus den LL	6	6	7	6	7	7	8	7	7	6	8	7
Aufsteiger zu den LL	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Absteiger aus den BzL	18	18	21	18	21	21	24	21	21	18	24	21
Aufsteiger zu den BzL	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Bezirksligen (neu)	66	66	64	66	64	64	62	64	64	66	62	64

A-Junioren-Westfalenliga

Der Westfalenmeister steigt zur A-Junioren-Bundesliga West auf. Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.04. des Spieljahres beim DFB einzureichen. Verzichtet der Westfalenmeister, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 12 und 13) steigen in die Landesligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist zudem von zwei Faktoren abhängig:

1. Anzahl westfälischer Absteiger aus der A-Junioren-Bundesliga
2. Ausnutzung des Aufstiegsrechtes in die A-Junioren-Bundesliga

Die Anzahl der Absteiger erhöht sich entsprechend (siehe Übersicht).

A-Junioren-Landesligen

Die Gruppenersten steigen in die Westfalenliga auf.

Die drei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 11, 12 und 13) steigen grundsätzlich in die Bezirksligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger aus den Landesligen in die Bezirksligen erhöhen (siehe Übersicht).

Daraus ergibt sich folgende Regelung:

- Bei 7 Absteigern aus den Landesligen erfolgt zusätzlich ein Entscheidungsspiel zur Ermittlung eines weiteren Absteigers zwischen den Tabellenviertletzten (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2.
- Bei 8 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Tabellenviertletzten (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2 automatisch ab.

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

A-Junioren-Bezirksligen

Die Gruppenersten steigen in die Landesligen auf.

Aus den Staffeln 1, 5 und 6 steigen die drei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 10, 11 und 12) und aus den Staffeln 2, 3 und 4 die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 10 und 11*) grundsätzlich in die Kreisligen ab. Ergänzend sind drei weitere Absteiger wie folgt zu ermitteln:

- Entscheidungsspiel der Drittletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 2 und 3.
- Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 1 und 6.
- Entscheidungsspiel zwischen dem Drittletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffel 4 und dem Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffel 5.

* Durch die Abmeldung einer Mannschaft nach Meldetermin, aber vor Beginn der neuen Runde, ist diese gemäß § 16a (1) JSpO/WDFV erster Absteiger in ihrer Gruppe (Staffel 4) für die neue Spielzeit. Die Zahl der Absteiger in der Staffel 4 verringert sich dadurch entsprechend (= Tabellenplatz 10).

Summe der Absteiger = 18.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Bei 7 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 1, 5 und 6 sowie die Drittletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 2, 3 und 4 automatisch in die Kreisligen ab.
Summe der Absteiger somit 21 (18 + 3).

- Bei 8 Absteigern aus den Landesligen sind drei weitere Absteiger wie folgt zu ermitteln:

Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 8) der Staffeln 2 und 3.

Entscheidungsspiel der Fünftletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 8) der Staffeln 1 und 6.

Entscheidungsspiel des Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 8) der Staffel 4 und dem Fünftletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 8) der Staffel 5.

Summe der Absteiger somit 24 (18 + 6).

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

A-Junioren-Kreisligen

Aus den Kreisligen steigen 15 Mannschaften zur Bezirksliga auf. Die fünf nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften stärksten Kreise haben je einen direkten Aufsteiger. Die übrigen Kreise ermitteln in fünf Gruppen in einer einfachen Runde die übrigen zehn Aufsteiger.

Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis mindestens den Platz drei bei der Kreismeisterschaft erreicht haben. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegsrunden teilnehmen, sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

Die Kreise melden bis zum 30.04.2023, ob eine Mannschaft des Kreises an der Aufstiegsrunde teilnimmt bzw. der direkte Aufsteiger in Anspruch genommen wird. Diese Meldung ist verbindlich und kann nicht geändert werden. Bei gemeinsamen Staffeln aus zwei Kreisen können zwei Teilnehmer gestellt werden. Entscheidend ist die Rangfolge in der Abschlusstabelle. Die Kreiszugehörigkeit hat keine Relevanz. Die namentliche Meldung dieser Mannschaft/en hat dann bis zu dem im Rahmenterminplan angegebenen Meldetermin zu erfolgen.

Für die Aufstiegsrunden ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

B-Junioren

Westfalenliga (ist)	13											
Absteiger BL	0	0	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5
Aufsteiger zur BL	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Absteiger aus der WL	2	2	3	2	3	3	4	3	5	4	6	5
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Westfalenliga (neu)	13	12	13	13	14	13	14	14	14	14	14	14
Landesligen (ist)	28											
Absteiger aus der WL	2	2	3	2	3	3	4	3	5	4	6	5
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus den LL	6	6	7	6	7	7	8	7	9	8	10	9
Aufsteiger zu den LL	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Landesligen (neu)	28											
Bezirksligen (ist)	72											
Absteiger aus den LL	6	6	7	6	7	7	8	7	9	8	10	9
Aufsteiger zu den LL	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Absteiger aus den BzL	18	18	21	18	21	21	24	21	24	24	24	24
Aufsteiger zu den BzL	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Bezirksligen (neu)	69	69	67	69	67	67	65	67	66	65	67	66

B-Junioren-Westfalenliga

Der Westfalenmeister steigt in die B-Junioren-Bundesliga West auf. Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.04. des Spieljahres beim DFB einzureichen. U16-Mannschaften können nicht in die Bundesliga aufsteigen, es sei denn, die Mannschaft des Vereins steigt aus der Bundesliga ab. Verzichtet der Westfalenmeister, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 12 und 13) steigen grundsätzlich in die Landesligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist zudem von zwei Faktoren abhängig:

1. Anzahl westfälischer Absteiger aus der B-Junioren-Bundesliga
2. Ausnutzung des Aufstiegsrechtes in die B-Junioren-Bundesliga

Die Anzahl der Absteiger erhöht sich entsprechend (siehe Übersicht).

Steigt aus der B-Junioren-Bundesliga ein Verein ab, der mit seiner U 16-Mannschaft in der Westfalenliga spielt, so ist die U 16 dieses Vereins automatisch erster Absteiger (Ausnahme, die Mannschaft ist Aufsteiger).

B-Junioren-Landesligen

Die Gruppenersten steigen in die Westfalenliga auf.

Die drei Letztplatzierten der Tabelle (=Tabelleplatz 12, 13 und 14) steigen in die Bezirksligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger aus den Landesligen in die Bezirksligen erhöhen (siehe Übersicht).

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

- Bei 7 Absteigern aus den Landesligen erfolgt zusätzlich ein Entscheidungsspiel zur Ermittlung eines weiteren Absteigers zwischen den Tabellenviertletzten (= Tabellenplatz 11) der Staffeln 1 und 2.
- Bei 8 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Tabellenviertletzten (= Tabellenplatz 11) aus den Staffeln 1 und 2 automatisch ab.
- Bei 9 Absteigern aus den Landesligen erfolgt zusätzlich ein Entscheidungsspiel zur Ermittlung eines weiteren Absteigers zwischen den Tabellenfünftletzten (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2.
- Bei 10 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Tabellenfünftletzten (= Tabellenplatz 10) aus den Staffeln 1 und 2 automatisch ab.

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

B-Junioren-Bezirksligen

Die Gruppenersten steigen in die Landesligen auf.

Aus den Staffeln 1 bis 6 steigen die drei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 10, 11 und 12) grundsätzlich in die Kreisligen ab. Summe der Absteiger = 18.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Bei sieben Absteigern aus den Landesligen sind drei weitere Absteiger wie folgt zu ermitteln:
Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 2 und 3.
Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 1 und 6.
Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 4 und 5.
Summe der Absteiger = 21 (18 + 3).
- Bei 8 und mehr Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 1 bis 6 ab. Summe der Absteiger 24 (18 + 6).

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

B-Junioren-Kreisligen

Aus den Kreisligen steigen 15 Mannschaften zur Bezirksliga auf. Die fünf nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften stärksten Kreise haben je einen direkten Aufsteiger. Die übrigen Kreise ermitteln in fünf Gruppen in einer einfachen Runde die übrigen zehn Aufsteiger.

Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis mindestens den Platz drei bei der Kreismeisterschaft erreicht haben. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegsrunden teilnehmen, sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegsrunden teilnehmen.

Die Kreise melden bis zum 30.04.2023, ob eine Mannschaft des Kreises an der Aufstiegsrunde teilnimmt bzw. der direkte Aufsteiger in Anspruch genommen wird. Diese Meldung ist verbindlich und kann nicht geändert werden. Bei gemeinsamen Staffeln aus zwei Kreisen können zwei Teilnehmer gestellt werden. Entscheidend ist die Rangfolge in der Abschlusstabelle. Die Kreiszugehörigkeit hat keine Relevanz. Die namentliche Meldung dieser Mannschaft/en hat dann bis zu dem im Rahmenterminplan angegebenen Meldetermin zu erfolgen.

Für die Aufstiegsrunden ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

C-Junioren

Westfalenliga (ist)	12									
Absteiger RL	0	0	1	1	2	2	3	3	4	4
Aufsteiger zur RL	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Absteiger aus der WL	2	1	3	2	3	2	4	3	4	3
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Westfalenliga (neu)	12	12	12	12	13	13	13	13	14	14
Landesligen (ist)	26									
Absteiger aus der WL	2	1	3	2	3	2	4	3	5	4
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus den LL	6	5	7	6	7	6	8	7	7	6
Aufsteiger zu den LL	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Landesligen (neu)	26	28	28							
Bezirksligen (ist)	72									
Absteiger aus den LL	6	5	7	6	7	6	8	7	7	6
Aufsteiger zu den LL	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Absteiger aus den BzL	18	18	21	18	21	18	24	21	21	18
Aufsteiger zu den BzL	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Bezirksligen (neu)	69	68	67	69	67	69	65	67	67	69

C-Junioren-Westfalenliga

Der Westfalenmeister steigt in die C-Junioren-Regionalliga auf. U14-Mannschaften können nicht in die Regionalliga aufsteigen, es sei denn, die Mannschaft des Vereins steigt aus der Regionalliga ab. Verzichtet der Westfalenmeister, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 11 und 12) steigen grundsätzlich in die Landesligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist zudem von zwei Faktoren abhängig:

1. Anzahl westfälischer Absteiger aus der C-Junioren-Regionalliga
2. Ausnutzung des Aufstiegsrechtes in die C-Junioren-Regionalliga

Die Anzahl der Absteiger verringert bzw. erhöht sich entsprechend (siehe Übersicht).

Steigt aus der C-Junioren-Regionalliga ein Verein ab, der mit seiner U 14-Mannschaft in der Westfalenliga spielt, so ist die U 14 dieses Vereins automatisch erster Absteiger (Ausnahme, die Mannschaft ist Aufsteiger).

C-Junioren-Landesligen

Die Gruppenersten steigen in die Westfalenliga auf.

Die drei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 11, 12 und 13) der Staffeln 1 und 2 steigen grundsätzlich in die Bezirksligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger aus den Landesligen in die Bezirksligen reduzieren bzw. erhöhen (siehe Übersicht).

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

- Bei nur 5 Absteigern aus den Landesligen erfolgt ein Entscheidungsspiel zwischen den Tabellendrittletzten (= Tabellenplatz 11) der Staffeln 1 und 2 zum Verbleib in der Landesliga.
- Bei 7 Absteigern aus den Landesligen erfolgt ein Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2 zur Ermittlung eines weiteren Absteigers.
- Bei 8 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Tabellenviertletzten (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2 automatisch ab.

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

C-Junioren-Bezirksligen

Die Gruppenersten steigen in die Landesligen auf.

Aus den Staffeln 1 bis 6 steigen die drei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 10, 11 und 12) grundsätzlich in die Kreisligen ab. Summe der Absteiger = 18.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Bei sieben Absteigern aus den Landesligen sind drei weitere Absteiger wie folgt zu ermitteln:
 - Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 2 und 3.
 - Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 1 und 6.
 - Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 4 und 5.Summe der Absteiger = 21 (18 + 3).
- Bei 8 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 1 bis 6 ab. Summe der Absteiger 24 (18 + 6).

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

C-Junioren-Kreisligen

Aus den Kreisligen steigen 15 Mannschaften zur Bezirksliga auf. Die fünf nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften stärksten Kreise haben je einen direkten Aufsteiger. Die übrigen Kreise ermitteln in fünf Gruppen in einer einfachen Runde die übrigen zehn Aufsteiger. Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis mindestens den Platz drei bei der Kreismeisterschaft erreicht haben. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegsrunden teilnehmen, sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-

Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

Die Kreise melden bis zum 30.04.2023, ob eine Mannschaft des Kreises an der Aufstiegsrunde teilnimmt bzw. der direkte Aufsteiger in Anspruch genommen wird. Diese Meldung ist verbindlich und kann nicht geändert werden. Bei gemeinsamen Staffeln kann nur ein Teilnehmer gestellt werden. Danach erfolgt die Gruppeneinteilung. Die namentliche Meldung dieser Mannschaft hat dann bis zu dem im Rahmenterminplan angegebenen Meldetermin zu erfolgen.

Für die Aufstiegsrunden ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

WDFV-Nachwuchsrunden

Mannschaften, die für das neue Spieljahr keine Zulassung für die WDFV-Nachwuchsrunde erhalten, werden bei der U14 (C-Junioren) und der U13 (D-Junioren) in die Bezirksliga zugeordnet. Bei den U12 wird die Mannschaft in den Spielbetrieb des zuständigen Kreises zurückgestuft. Es wird den Kreisen empfohlen, die Mannschaften in die Kreisliga A aufzunehmen.

D-Junioren

Bezirksligen (ist)	72
Absteiger aus den BzL	21
Aufsteiger zu den BzL	10
Bezirksligen (neu)	61

Die drei Letztplatzierten (= Tabellenplatz 10, 11 und 12) aus den Staffeln 1 bis 6 steigen automatisch in die Kreisligen ab. Ergänzend sind drei weitere Absteiger wie folgt zu ermitteln:

- Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffel 2 und 3.
- Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 1 und 6.
- Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 4 und 5.

Summe der Absteiger = 21.

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

Wenn Vereinen der D-Junioren-Bezirksliga die Zulassung für die Folgesaison verweigert oder keine Zulassung beantragt wurde, ist diese Mannschaft automatisch Absteiger ihrer Gruppe. Hierzu werden rechtzeitig gesonderte Fristen veröffentlicht.

Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis mindestens den Platz drei bei der Kreismeisterschaft erreicht haben, die Zulassung fristgemäß beantragt haben und zugelassen wurden. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegsrunden teilnehmen, wenn

sie zugelassen worden sind und sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegs Spielen teilnehmen.

Zur Ermittlung der zehn Aufsteiger ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

B-Juniorinnen

Westfalenliga (ist)	12	12	12	12	12	12
Absteiger aus der RL	0	1	2	3	4	5
Aufsteiger in die RL	1	1	1	1	1	1
Absteiger aus der WL	1	2	3	4	5	6
Aufsteiger aus der BzL	2	2	2	2	2	2
Westfalenliga (neu)	12	12	12	12	12	12

Bezirksligen (ist)	23	23	23	23	23	23
Absteiger aus der WL	1	2	3	4	5	6
Aufsteiger aus der BzL	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus den BzL	2	3	4	5	6	7
Aufsteiger zu den BzL	4	4	4	4	4	4
Bezirksligen (neu)	24	24	24	24	24	24

B-Juniorinnen-Westfalenliga

Der Westfalenmeister steigt zur B-Juniorinnen-Regionalliga auf. Zweite oder U16-Mannschaften können nicht in die Regionalliga aufsteigen, wenn hier bereits eine Mannschaft des Vereins spielt (Folgesaison). Verzichtet der Westfalenmeister, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht.

Der Letztplatzierte der Tabelle (= Tabellenplatz 12) steigt grundsätzlich in die Bezirksligen ab.

Steigen westfälische Mannschaften aus der B-Juniorinnen-Regionalliga ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend (siehe Übersicht).

B-Juniorinnen-Bezirksligen

Die Gruppenersten steigen zur B-Juniorinnen-Westfalenliga auf.

Die Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 12 der Staffel 1 und Tabellenplatz 11 der Staffel 2) steigen in die Kreisligen ab. Summe der Absteiger = 2

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger aus den Bezirksligen erhöhen (siehe Übersicht).

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

- Bei zwei Absteigern aus der Westfalenliga wird ein weiterer Absteiger durch ein Entscheidungsspiel zwischen den Tabellenvorletzten (= Tabellenplatz 11 der Staffel 1 und Tabellenplatz 10 der Staffel 2) ermittelt. Summe der Absteiger 3 (2+1).

- Bei drei Absteigern aus der Westfalenliga steigen auch die Tabellenvorletzten (= Tabellenplatz 11 der Staffel 1 und Tabellenplatz 10 der Staffel 2) automatisch ab. Summe der Absteiger 4 (2 + 2).
- Bei vier Absteigern aus der Westfalenliga wird ein weiterer Absteiger durch ein Entscheidungsspiel zwischen den Drittlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 10 der Staffel 1 und Tabellenplatz 9 der Staffel 2) ermittelt. Summe der Absteiger 5 (4+1).
- Bei fünf Absteigern aus der Westfalenliga steigen auch die Drittlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 10 der Staffel 1 und Tabellenplatz 9 der Staffel 2) automatisch ab. Summe der Absteiger 6 (4 + 2).
- Bei sechs Absteigern aus der Westfalenliga wird ein weiterer Absteiger durch ein Entscheidungsspiel zwischen den Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9 der Staffel 1 und Tabellenplatz 8 der Staffel 2) ermittelt. Summe der Absteiger 7 (6 + 1).

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

B-Juniorinnen-Kreisligen

Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis bzw. in der Staffel mindestens den Platz drei erreicht haben. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegsrunden teilnehmen, sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegs Spielen teilnehmen.

Die entsprechende Anzahl der Aufsteiger zu den B-Juniorinnen-Bezirksligen wird durch eine einfache Spielrunde ermittelt. Teilnahmeberechtigt ist aus jeder Staffel nur eine Mannschaft. Die Kreise melden bis zum 30.04.2023, ob eine Mannschaft der Staffel an der Aufstiegsrunde teilnimmt. Diese Meldung ist verbindlich und kann nicht geändert werden. Die namentliche Meldung dieser Mannschaft hat dann bis zu dem im Rahmenterminplan angegebenen Meldetermin zu erfolgen.

Für die Aufstiegsrunden ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

27. Abschlussbestimmung

Sollten Mannschaften auf den Aufstieg verzichten oder nicht aufstiegsberechtigt (U16, U14 etc.) sein, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht für diese Staffel.

Sofern Sportrechtsverfahren (u. a. zur Spielwertung oder Spielwiederholung) nicht mit Abschluss des letzten Spieltages rechtskräftig abgeschlossen sind, ist die Spielleitende Stelle verpflichtet, ein vorsorgliches Wiederholungsspiel unmittelbar anzusetzen (23.05.2023 bzw. 24.05.2023).

Mannschaften, die nicht sportliche Absteiger waren und bis drei Tage nach dem letzten Spieltag erklären, in der neuen Spielzeit auf die Klassenzugehörigkeit zu verzichten, gelten als Absteiger und verringern so die Zahl der Absteiger entsprechend. Wenn nach diesem Termin bis zur Klasseneinteilung der Saison 2023/2024 Vereine auf die Klassenzugehörigkeit verzichten, kann der VJA durch verminderten Abstieg bzw. vermehrten Aufstieg eine Sonderregelung unanfechtbar vornehmen (§ 16 (4) und § 16a (8) JSpO/WDFV). Der Termin dieser Klasseneinteilung wird durch OM-Online (www.DFBnet.org) bekannt gegeben.

Entscheidungsspiele können auch mit Hin- und Rückspiel ausgetragen werden. Hierzu ergehen rechtzeitig durch den VJA gesonderte Durchführungsbestimmungen.

Sonderbestimmungen für den überkreislichen Spielbetrieb

1. Können in den überkreislichen Spielklassen die Spielrunden aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt erst nach dem 20./21.05.2023 (letzter Spieltag) beendet werden, kann die Austragung von Entscheidungsspielen sowie Relegationsrunden zur Ermittlung weiterer Absteiger bzw. Nichtabsteiger entfallen. Die weiteren Absteiger bzw. Nichtabsteiger (siehe Auf- und Abstiegsregelung in den jeweiligen Altersklassen) werden durch eine Quotientenberechnung auf Grundlage aller bis zur Beendigung der Spielrunde ausgetragenen und in der aktuellen Wertung befindlichen Spiele ermittelt. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. Erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen)) der an den Entscheidungsspielen bzw. Relegationsrunden zu beteiligenden Mannschaften zueinander verglichen. Das sich daraus ergebende Ergebnis (Vergleich bzw. Tabellenstand) führt zum Abstieg bzw. Nichtabstieg aus der betreffenden Spielklasse.

Die abschließende Entscheidung über die Austragung bzw. Nichtaustragung von Entscheidungsspielen bzw. Relegationsrunden trifft der VJA.

2. Gemäß § 7 (2) Satz 2 JSpO/WDFV finden die Meisterschaftsspiele grundsätzlich jeder gegen jeden mit Hin- und Rückspielen statt. Kann das Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, erfolgt die Ermittlung der Meister sowie der Auf- und Absteiger gemäß § 20a (2) JSpO/WDFV.

Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb in den Kreisen:

1. Sonderbestimmungen für die E-, F-Junioren und Mini-Kicker (G-Junioren)

Für den Spielbetrieb sind die FLVW-Mindeststandards zur Umsetzung der „Philosophie-Kinderfußball“ (hier oder unter [www.flvw.de / Jugendfußball / Kinderfussball / http://www.flvw.de/jugendfussball/kinderfussball/spielregeln-organisation](http://www.flvw.de/Jugendfußball/Kinderfussball)) maßgebend.

Ergänzend zu den Spielregeln für die E-bis G-Junioren*innen im Anhang zur WDFV-Jugendspielordnung (JSpO) wird für den FLVW gemäß § 16 (16) JSpO/WDFV festgelegt, dass der Torabstoß/Abschlag sowie der Abwurf/ Abschlag des Torhüters/der Torhüterin aus dem Spiel heraus (soweit dieser den Ball mit den Händen kontrolliert hat) vor der Mittellinie von einem/einer Feldspieler*in berührt werden muss.

Bei der Erprobung/Umsetzung neuer Spielformen bei den E- bis G-Junior*innen sind die

Empfehlungen/Vorgaben des FLVW ([hier](#) oder unter [www.flvw.de / Jugendfußball / Kinderfussball](http://www.flvw.de/Jugendfußball/Kinderfussball)) zu beachten. Mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 sollen die neuen Spielformen bei den G-Junior*innen in allen Kreisen umgesetzt werden.

2. Sonderbestimmungen für die D-Junior*innen

Die Spiele auf Kreisebene können auch auf einer Spielfeldhälfte (quer) ausgetragen werden. Das Spielfeld sollte ca. 68 x 50 m groß sein.

Weitergehende Änderungen der Fußballregeln und der Kleinfeldregeln des WDFV sind nicht zulässig.

3. Sonderbestimmungen für das Auswechseln bei Spielen auf Kreisebene

Gemäß § 20 (1) Nr. 3 JSpO/WDFV wird für die Spiele der A-, B- und C-Junioren sowie A- und B-Juniorinnen auf Kreisebene festgelegt, dass hier bis zu fünf Spieler*innen beliebig ein- und ausgewechselt werden können.

Bei allen überkreislichen Spielen ab C-Junioren sowie der B-Juniorinnen (Meisterschaft/Pokal/Aufstiegsspiele) darf ein ausgewechselter Spieler/eine ausgewechselte Spielerin nicht wieder eingesetzt werden.

4. Pflichtspiele ohne Wertung

Nehmen Mannschaften an den angesetzten Rundenspielen des Kreises teil, ohne dass die Spiele gewertet werden, sind dieses „Pflichtspiele“ gemäß § 7 (1) JSpO/WDFV. Alle §§ der JSpO/WDFV (auch der § 8 -Festspielen-) sind für diese Mannschaften anzuwenden.

5. Spielergebnisse

Die Regelungen für den überkreislichen Spielbetrieb (vgl. Seite 8, Nr. 15) gelten grundsätzlich auch für die Spiele auf Kreisebene. Für den Spielbetrieb der E- und F-Junior*innen sowie der Mini-Kicker (G-Junior*innen) erfolgt die Regelung durch die Kreis-Jugend-Ausschüsse. Bei den „Spielfesten/Kinderfestivals“ werden keine Spielergebnisse dokumentiert/veröffentlicht.

6. Gemischte Mannschaften (§ 4 (10) JSpO/WDFV)

Die Bildung von gemischten Mannschaften ist dem zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss mit der Mannschaftsmeldung mitzuteilen. Dieser entscheidet unanfechtbar über die Eingruppierung der Mannschaft in eine Juniorenstaffel.

In einer Juniorinnenstaffel sind keine gemischten Mannschaften zulässig.

Der Einsatz von B- und C-Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft wird in der FLVW Durchführungsbestimmung „Mädchen in Jungenmannschaften“ geregelt.

7. Eingliederung z. B. einer C-Juniorinnen-Mannschaft in den Juniorenspielbetrieb (§ 4 (14 JSpO/WDFV))

Die Eingliederung z. B. einer C-Juniorinnen-Mannschaft in den Junioren-Spielbetrieb kann aus zwei Gesichtspunkten in Betracht kommen:

1. Leistungsförderung (eine starke C-Juniorinnen-Mannschaft wird bei den C-Junioren eingruppiert)
2. Breitenförderung (für eine C-Juniorinnen-Mannschaft besteht im Mädchenbereich keine regelmäßige Spielmöglichkeit in einer Staffel)

Zur Förderung des Spielbetriebs (Bestandssicherung, Talentförderung) wird folgende Regelung für den Spielbetrieb auf Kreisebene beschlossen:

- Die Eingruppierung einer C-Juniorinnen-Mannschaft bei den C-Junioren ist zulässig.
- Die Eingruppierung einer C-Juniorinnen-Mannschaft bei den D-Junioren ist zulässig. Die Spiele erfolgen „mit Wertung“. Ein Aufstiegsrecht ist jedoch ausgeschlossen.

Die Eingruppierung nach Modell 1 oder 2 obliegt ausschließlich dem zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss.

Die Regelung kann sinngemäß auf andere Altersklassen übertragen werden.

Die Zustimmungspflicht der Erziehungsberechtigten der Spielerinnen (siehe Regelung C-Juniorin bei C-Junioren) ist Voraussetzung.

Die Mannschaften sind im Vereinsmeldebogen als „Juniorinnen-Mannschaft“ zu melden und in der Spielplanung über „weggeben“ der Junioren-Staffel zuzuordnen.

8. Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse

Die Regelungen für den überkreislichen Spielbetrieb (vgl. Seite 13, Nr. 24) gelten auch für die Spiele auf Kreisebene.

9. Zuständigkeit der Sportgerichte beim kreisübergreifenden Spielbetrieb

Bei kreisübergreifenden Spielklassen ist das KSG des Kreises für Rechtsangelegenheiten in erster Instanz zuständig, der für die Leitung der Staffel die Verantwortung trägt und die Staffelleitung stellt.

Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften ist das KSG des Kreises für Rechtsangelegenheiten in erster Instanz zuständig, dem der verantwortliche federführende Verein angehört.

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.

(Stand: 01.08.2022)

gez. Harald Ollech
(Vorsitzender VJA)

gez. Stefan Korweslühr
Koordinator Spielbetrieb (VJA)

gez. Thomas Harder
Koordinator Rechtsfragen (VJA)